

Verkündungsblatt 11|2008

Ausgabedatum 25.07.2008

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Wahlordnung zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 2
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieur; Korrektur des Verkündungsblattes 6/2008 vom 20.05.2008, Seite 2	Seite 3
Einrichtung eines Bachelorstudienganges Architektur	Seite 4
Einrichtung eines Masterstudienganges Deutsche Literaturwissenschaft	Seite 5
Einrichtung eines Masterstudienganges Religion im kulturellen Kontext	Seite 6
Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften	Seite 7

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.05.2008 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachfolgende Wahlordnung zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Wahlordnung zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Wahl der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten

(1) Für die Wahl der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten setzt die Kommission für Gleichstellung eine Einstellungskommission ein, die sich zusammensetzt aus der oder dem Vorsitzenden und je einem Mitglied aus den Gruppen der Kommission, einem Mitglied des Präsidiums und einem Mitglied des Personalrats.

(2) Die Einstellungskommission hat die Aufgaben, die Stelle auszuschreiben, die Anhörungen durchzuführen und daraus einen Wahlvorschlag zu erarbeiten. Dieser Wahlvorschlag wird nach Zustimmung der Kommission für Gleichstellung dem Senat zur Wahl vorgelegt.

(3) Der Senat wählt die hauptamtliche zentrale Gleichstellungsbeauftragte für 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 2 Wahl der dezentralen Fakultätsgleichstellungsbeauftragten

(1) Die Dekanin oder der Dekan und die amtierende dezentrale Gleichstellungsbeauftragte laden alle Mitglieder der Fakultät zu einer Versammlung zur Wahl der künftigen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin bzw. ihrer Stellvertreterinnen ein. Die Versammlung soll während der Arbeitszeit stattfinden. Zur Teilnahme an der Vollversammlung sind alle Mitglieder (Beschäftigte und Studierende) der Fakultät berechtigt. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Beschäftigten und per Aushang von Plakaten und Handzettel für die Studierenden.

(2) Mit der Einladung werden die Mitglieder der Fakultät gebeten, Kandidatinnen für die Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten vorzuschlagen. Alle weiblichen Mitglieder der Fakultät können kandidieren.

(3) Die Versammlung wählt eine Wahlleitung. Auf der Versammlung stellen sich die nominierten Kandidatinnen vor. Die Versammlung stimmt über den Wahlvorschlag für das Amt der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin bzw. ihrer Stellvertreterinnen in getrennten Abstimmungsverfahren ab.

(4) Für das jeweilige Amt ist vorgeschlagen, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahlleitung leitet dem Dekanat den Wahlvorschlag zur Veranlassung der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat weiter.

(5) Der Fakultätsrat wählt die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin oder ihre Stellvertreterinnen für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 3 Bestellung der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten für die Verwaltung, die zentralen Einrichtungen und die TIB/UB

(1) Die jeweiligen amtierenden Gleichstellungsbeauftragten der Verwaltung, der zentralen Einrichtungen und der TIB/UB laden mit der jeweiligen Leitung zu einer Versammlung der Beschäftigten ein, die während der Kernarbeitszeit stattfinden soll. Mit der Einladung werden die Beschäftigten gebeten, Kandidatinnen für die Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten vorzuschlagen.

(2) Die Versammlung wählt eine Wahlleitung. Auf der Versammlung stellen sich die nominierten Kandidatinnen vor. Auf der Versammlung stellen sich die nominierten Kandidatinnen vor. Die Versammlung stimmt über den Wahlvorschlag für das Amt der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin bzw. ihrer Stellvertreterinnen in getrennten Abstimmungsverfahren ab.

(3) Für das jeweilige Amt ist vorgeschlagen, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Die Wahlleitung leitet der Kommission für Gleichstellung den Wahlvorschlag zur Stellungnahme zu. Das Präsidium bestellt die Gleichstellungsbeauftragte nach zustimmender Stellungnahme durch die Kommission für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieur;
Korrektur des Verkündungsblattes 6/2008 vom 20.05.2008, Seite 2**

In der sechsten Zeile hinter der Überschrift muss es heißen "geändert durch Bekanntmachung vom 20.05.2008" (und nicht "19.05.2008").

Einrichtung eines Bachelorstudienganges Architektur

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 31.10.2007 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 24.10.2007 zum WS 2008/09 einen Bachelorstudiengang Architektur eingerichtet.

Einrichtung eines Masterstudienganges Deutsche Literaturwissenschaft

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 07.02.2007 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 31.01.2007 zum WS 2007/08 einen Masterstudiengang Deutsche Literaturwissenschaft eingerichtet.

Einrichtung eines Masterstudienganges Religion im kulturellen Kontext

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 26.07.2006 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 19.07.2006 zum WS 2008/09 einen Masterstudiengang Religion im kulturellen Kontext eingerichtet.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 14.07.2008 (Az.: 21 B.5 - 74503-116) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Präambel

Der Senat der Leibniz Universität Hannover hat am 30.01.2008 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - (a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss (z.B. Master- oder Diplomstudiengang in Sonderpädagogik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang), in dem mindestens 90 Leistungspunkte im Fach Sonderpädagogik erbracht wurden, erworben hat oder
 - (b) ein einschlägiges pädagogisches oder fachspezifisches Bachelor-Studium (z.B. Erziehungswissenschaft, Psychologie, Logopädie) nachweisen kann und in diesem Rahmen mindestens 9 Leistungspunkte nach ECTS in sonderpädagogischen Grundlagenveranstaltungen belegt hat oder
 - (c) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.
 - (d) Weiterhin ist von jedem Studierenden/jeder Studierenden die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 5 und § 3 nachzuweisen.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach § 6 definierte Auswahlkommission. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit berufsqualifizierendem Abschluss mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (3) Der Nachweis von Englisch als Fremdsprache muss vorliegen und kann erbracht werden über:
 - a. das Abiturzeugnis mit einem Schnitt von 12 Punkten in den letzten 2 Jahren oder
 - b. einen mindestens sechsmonatigen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder

- c. das Erreichen folgender Mindestpunktzahlen in einem der angeführten TOEFL-Tests: IBT (internetbasiert) 78 von 120 Punkten oder CBT (computerbasiert) 210 von 300 Punkten oder PBT (Papierversion) 547 von 677 Punkten oder
- d. einen gleichwertigen Englisch-Sprachkurs (z.B. am Fremdsprachenzentrum der Leibniz Universität Hannover) oder
- e. mindestens ein Semester an einer Hochschule/Universität im englischsprachigen Ausland).

Der jeweilige Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein. Sollte der Nachweis über Englisch als Fremdsprache zum Zulassungszeitpunkt nicht vorliegen, kann er innerhalb der ersten beiden Semester des Masterstudiengangs nachgeholt werden.

- (4) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83,33 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die Vorlage des TestDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen Prüfungsteilen oder durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe DSH-2.

§ 3 Schwerpunktspezifische Zugangsvoraussetzungen

- (1) Spezifische Voraussetzungen für den Schwerpunkt „Lernförderung und Erziehungshilfe“ sind, dass die Bewerberin oder der Bewerber einschlägige Kenntnisse zu folgenden Inhalten nachweisen kann (im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten nach ECTS/360 Std.):
 - (a) Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen Theorien im Bereich Lernförderung und Erziehungshilfe (4 LP nach ECTS/120 Std.)
 - (b) Klinische Entwicklungspsychologie (2 LP nach ECTS/60 Std.)
 - (c) Kinder- und Jugendpsychiatrie (2 LP nach ECTS/60 Std.)
 - (d) Neuropsychologie bei ausgewählten Beeinträchtigungen/Störungen (4 LP nach ECTS/120 Std.)
- (2) Spezifische Voraussetzungen für den Schwerpunkt „Sprach- und Kommunikationstherapie“ sind, dass die Bewerberin oder der Bewerber einschlägige Kenntnisse zu folgenden Inhalten nachweisen kann:
 - (a) Sprachwissenschaft (4 LP nach ECTS/120 Std.)
 - (b) Spracherwerb und -gebrauch (2 LP nach ECTS/60 Std.)
 - (c) Sprachentwicklungsstörungen (2 LP nach ECTS/60 Std.)
 - (d) Medizinische Grundlagen (Phoniatrie/Pädaudiologie/Neurologie/Neuropsychologie) (4 LP nach ECTS/120 Std.)
 - (e) Praktika oder berufspraktische Tätigkeit im Bereich entwicklungsbedingter Störungen (9 LP nach ECTS/ 270 Std.)

Noch fehlende inhaltliche Schwerpunkte sind innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ beginnt zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- (a) das Abschlusszeugnis des Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - (b) ein Lebenslauf,
 - (c) Nachweise nach § 2 und § 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote, geregelt in § 2 Abs. 2 und 4. Sind einzelne Bewerberinnen und/oder Bewerber nach der Berechnung der Durchschnittsnote ranggleich, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 4 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums oder des vergleichbaren Studiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist für das auf den Studienbeginn folgende Sommersemester bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6 Auswahlkommissionen

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission setzt sich aus zwei promovierten stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe sowie einem Mitglied der Studierendengruppe, das beratende Stimme hat, zusammen. Wenigstens ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Professorengruppe angehören und mindestens ein Mitglied muss dem Institut für Sonderpädagogik angehören. Die Mitglieder müssen die Studienschwerpunkte vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- (a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - (b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und § 3
 - (c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten nach der Durchführung des Auswahlverfahrens einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5, Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:
 - (a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - (aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - (bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - (b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - (c) die sonstigen Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der vorangegangenen Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder einer äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis, die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.